



Nr. 26-3913.083.01-II-3503/2019

Bergrecht

Gewinnung und Aufbereitung von Pegmatitsand im Tagebau "Wellmersdorf", Stadt Neustadt bei Coburg, Landkreis Coburg durch die Firma Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG, Neustadt bei Coburg

hier: Geplante Erweiterung des Tagebaus "Wellmersdorf" in nordwestliche Richtung

Anlagen

1 Teilnehmer-Liste

Besprechungs-Niederschrift:

A. Anlass der Besprechung:

Die Firma Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG betreibt auf der Grundlage bergrechtlich zugelassener Betriebspläne den Tagebau "Wellmersdorf" zur Gewinnung von Pegmatitsand; der im Tagebau gewonnene Pegmatitsand wird anschließend in einer stationären Aufbereitungsanlage am Standort aufbereitet.

Mit Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 03.01.2006 wurde letztmalig eine Erweiterung des Tagebaus genehmigt; für die damalige Erweiterung wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die Firma Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG beabsichtigt nun, den Tagebau "Wellmersdorf" in nordwestliche Richtung zu erweitern; für die geplante Erweiterung ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von etwa 7,7 ha angedacht.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Seitens der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wurde es als sinnvoll erachtet, einen Scoping-Termin zur Diskussion und Festlegung der für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen durchzuführen.



Anlässlich des Scoping-Termins sollen der Untersuchungsumfang, dies sind im einzelnen

- der Untersuchungsraum,
- die Untersuchungsinhalte und
- der Untersuchungszeitraum

der im UVP-Bericht zu behandelnden Schutzgüter diskutiert und festgelegt werden.

Hinweise:

1. Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind
 - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/G geschützten Arten und Lebensräume),
 - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 - kulturelles Erbe (früher: Kulturgüter) und sonstige Sachgüter, sowie
 - die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Darüber hinaus sind Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Am 25. September 2019, 10.00 Uhr, fand im Hotel-Gasthof Wasserschloß in Mitwitz der Scoping-Termin für das geplante Abbauvorhaben statt. Der Scoping-Termin dient der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der im UVP-Bericht zu behandelnden Schutzgüter.

Bezüglich der Teilnehmer wird auf die beiliegende Teilnehmer-Liste verwiesen.

Die Teilnahme am Scoping-Termin haben im Vorfeld

- das Bayerische Landesamt für Umwelt,
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,
- das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und
- die Autobahndirektion Nordbayern

abgesagt.

B. Vor-Bemerkung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten hat zu einer Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Bundesberggesetzes (BBergG) und

der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) geführt.

Nachstehende Neuerungen bzw. Änderungen sind daher zu beachten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche (= neues Schutzgut), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe (früher: Kulturgüter) und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Darüber hinaus sind Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant (hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Neuerung).

Neu ist ebenso ein sog. UVP-Bericht; hierzu Nachstehendes.

Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,

6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

Der UVP-Bericht ist zu einem solchen Zeitpunkt vorzulegen, dass er mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden kann.

Der UVP-Bericht muss auch die nachstehenden weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit die nachfolgenden Aspekte über die festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen und sie für das Vorhaben von Bedeutung sind, muss der UVP-Bericht hierzu Angaben enthalten.

1. Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
 - a) eine Beschreibung des Standorts,
 - b) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens, einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie des Flächenbedarfs während der Bau- und der Betriebsphase,
 - c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens (insbesondere von Produktionsprozessen), z. B.
 - aa) Energiebedarf und Energieverbrauch,
 - bb) Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und
 - cc) Art und Menge der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),
 - d) eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität,
 - aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie
 - bb) des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls.
2. Eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z.B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.

3. Eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.
4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen soll den Umweltschutzziele Rechnung tragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend sind für die Zulassungsentscheidung. Die Darstellung soll sich auf die Art der Umweltauswirkungen nach Buchstabe a erstrecken. Anzugeben sind jeweils die Art, in der Schutzgüter betroffen sind nach Buchstabe b, und die Ursachen der Auswirkungen nach Buchstabe c.

a) Art der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.

b) Art, in der Schutzgüter betroffen sind

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut (Auswahl)

- ▶ mögliche Art der Betroffenheit

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- ▶ Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- ▶ Auswirkungen auf Flora und Fauna

Fläche

- ▶ Flächenverbrauch

Boden

- ▶ Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung

Wasser

- ▶ hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers

Klima

- ▶ Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z.B. durch Treibhausgasemissionen

Kulturgüter

- ▶ Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.

c) Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen

Bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- aa) die Durchführung baulicher Maßnahmen, einschließlich der Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie die physische Anwesenheit der errichteten Anlagen oder Bauwerke,
- bb) verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe,
- cc) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und, soweit möglich, jeweils auch auf die Verfügbarkeit der betroffenen Ressource und die Nachhaltigkeit der geplanten Nutzung einzugehen,
- dd) Emissionen und Belästigungen sowie Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für Kulturgüter, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen,
- ff) das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben,
- gg) der Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas und zur Verstärkung des Klimawandels, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,
- hh) die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) oder eine verstärkte Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels,

- ii) die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.
5. Die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
6. Eine Beschreibung und Erläuterung der Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen werden soll.
7. Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers.
8. Soweit Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, soll die Beschreibung, soweit möglich, auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen.
9. Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
10. Die Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
11. Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
12. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im UVP-Bericht enthaltenen Angaben herangezogen wurden."

C. Vorbemerkungen aus regionalplanerischer/raumordnerischer Sicht:

Durch die **Regierung von Oberfranken** wurde in ihrer Funktion als Höhere Landesplanungsbehörde aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung vorab ausgeführt, dass der überwiegende Teil des Vorhabensgebietes innerhalb des im Regionalplan Oberfranken-West ausgewiesenen Vorranggebietes für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen "PG 1" liegt; die raumordnerischen Belange können daher mit einer landesplanerischen Stellungnahme eingebracht werden.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das Grundstück Flur-Nr. 207 der Erweiterungsgebietes unmittelbar an die rechtskräftige Bauleitplanung der Stadt Neustadt bei Coburg "Industrie- und Gewerbegebiet Neustadt 2" angrenzt.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** äußerte sich zur Rohstoffgeologie und teilte mit, dass die geplante Maßnahme im Ausstrich des Mittleren Buntsandstein (Volpriehausen-Formation) liegt, der hier einen wichtigen Sandrohstoff darstellt. Der Ostteil der neu zu erschließenden Fläche liegt zudem im Vorranggebiet für Bodenschätze „PG 1 - Pegmatitsand, Neustadt b. Coburg-Süd“. Im Sinne der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung wird das Vorhaben ausdrücklich begrüßt.

D. Ergebnis der Besprechung:

Anlässlich der Besprechung wurden der Untersuchungsumfang (im Einzelnen der Untersuchungsraum, die Untersuchungsinhalte und der Untersuchungszeitraum) der im UVP-Bericht zu behandelnden Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) diskutiert und festgelegt.

Zum Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

Durch das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** wurde darauf verwiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Absätze 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - unterliegen; die einschlägigen Bestimmungen lauten wie folgt.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Hinblick auf potentielle Bodendenkmäler forderte die **Stadt Neustadt bei Coburg**, dass bei dem geplanten Abbau auf ein mögliches Vorhandensein von Bodenfunden in diesem Bereich zu achten ist. Hinweise darauf ergeben sich aus folgenden Belegen.

Aus der Stadtrechnung der Jahre 1517 und 1518 ergibt sich die Weihe der "neuen Wallfahrt", einer Marienkapelle im Jahre 1518. Sie muss also kurz vor 1517/1518 erbaut worden sein. Ebenso geht daraus hervor, dass neben der Kirche, die zwei Altäre besaß, noch

ein Wirtshaus und ein Brunnen standen. Zudem wird noch ein "Bruderhäuslein" erwähnt, in dem auch das Kirchengesetz aufbewahrt wurde. Anlässlich der ersten protestantischen Kirchenvisitation 1528 vermerkt das Protokoll, der Rat der Stadt habe die "Kapelle der neuen Wallfahrt" abbrechen lassen. Zum Standort wird in den Akten z.B. "ein Acker vor der Heide bei der neuen Wallfahrt" erwähnt. Es existieren heute noch die Flurbezeichnungen "Wallfahrt" für 2 Flurstücke in diesem Gebiet. Der Volksmund kennt außerdem die Bezeichnung "Kappel" für die Stelle, an der die neue Wallfahrt gestanden haben muss.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wurde darauf verwiesen, dass auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege der Bodendenkmalatlas verfügbar ist; dort kann Einsicht genommen werden, ob im Vorhabensgebiet Bodendenkmäler verzeichnet sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dort archäologischen Fundstellen grundsätzlich auszuschließen sind; daher gelten die o.g. gesetzlichen Bestimmungen. In vergleichbaren Fällen findet daher oftmals im Vorfeld eine Vorab-Sondierung statt. Dazu ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf über den Beginn der vorbereitenden Tätigkeiten (Rodungsbeginn bzw. Beginn des Oberbodenabtrags) zu informieren, damit diese und die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggfs. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden können.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken** teilte vorab schriftlich mit, dass die geplanten Erweiterungsflächen nicht im Verfahrensgebiet eines laufenden Verfahrens der Ländlichen Entwicklung liegen; Planungen und Vorhaben der Dorf- und Flurentwicklung werden somit nicht berührt. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Neustadt bei Coburg Mitglied der Interkommunalen Allianz Sonneberg - Neustadt ist und derzeit ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept erstellt wird.

Die **Autobahndirektion Nordbayern** teilte vorab schriftlich mit, dass die geplante Erweiterungsfläche in einer Entfernung von etwa 7,2 km zur Bundesautobahn BAB A73 liegt; Belange der Autobahndirektion sind somit nicht betroffen.

Der **Bezirk Oberfranken - Fachberater für Fischerei** - verwies auf die drei Teiche, die sich nördlich des Vorhabensgebietes befinden. Die Fortsetzung des Abbaus darf keine Auswirkungen auf die Wasserspeisungen der Teiche haben. Das im Zuge des mit Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 03.01.2006 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens festgelegte Monitoring soll fortgesetzt werden und die drei Teiche sollen in das Monitoring miteinbezogen werden. Sollte sich abzeichnen, dass die Wasserspeisung beeinträchtigt wird bzw. werden könnte, sollten in den Antragsunterlagen bereits Lösungswege für eine alternative Versorgung aufgezeigt werden.

Bezüglich der vorhandenen Fischteiche schloss sich die **Stadt Neustadt bei Coburg** den Ausführungen des Bezirk Oberfranken - Fachberater für Fischerei - an.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wurde darauf hingewiesen, dass ist in den Antragsunterlagen darzustellen ist, mit welchen verkehrlichen Belastungen (Angaben über die An-

zahl der täglichen LKW-Fahrten) zu rechnen ist. Gleichfalls ist zu überprüfen, ob sich innerhalb des Vorhabensgebietes (oder im Randbereich) Versorgungsanlagen bzw. -leitungen für Strom, Gas, Wasser, Telefon, u.ä. befinden. Sichergestellt werden muss weiterhin, dass Anlieger jederzeit zu ihren Grundstücken gelangen können, dass Wegeverbindungen wieder hergestellt oder an anderer Stelle neu angelegt werden und dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Verschmutzung der anbindenden öffentlichen Straßen, hervorgerufen durch die Abfuhr, zu verhindern (z.B. ausreichende lange Abstreifstrecken; Weiterbetrieb der Reifenwaschanlage, regelmäßige Kehrarbeiten).

Die **Stadt Neustadt bei Coburg** verwies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Reinigung der anbindenden öffentlichen Straße (Brennereistraße); Ortsdurchfahrten sollten nach Möglichkeit unterbleiben. Gleichfalls wurde darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der LKW-Begegnungsverkehre auf der Brennereistraße in Zukunft deutlich erhöhen würde, da die Biogasanlage vermehrt angefahren wird. LKW-Fahrer sollten daher zu einer rücksichtsvollen und schonenden Fahrweise angehalten werden.

Erläuternd wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeindestraßen in Wellmersdorf und Haarbrücken (Haarbrücker Straße – unteres Dorf) für LKW-Verkehr nicht geeignet und entsprechend zu vermeiden sind. Bei zu hoher Belastung wäre eine LKW-Sperrung durch die Stadt Neustadt b. Coburg für diese "Abkürzungen" nicht auszuschließen.

Für die Brennereistraße gilt, dass diese zu schützen ist. Ein Lastverteilungswinkel von 45 Grad ist zwingend zum Schutz der Straße (einschließlich Bankette) hinsichtlich Standsicherheit einzuhalten. Entsprechend notwendige Abstandsflächen sind zu beachten. Die Fahrbahn muss bei Verschmutzungen regelmäßig gereinigt werden.

Bestehende Flurwegeverbindungen sind, wo erforderlich, einzuziehen, umzulegen und/oder zu ersetzen. Die Andienung Flächen Dritter muss weiterhin möglich sein.

Im Hinblick auf den Regionalplan sowie kommunale Planungen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) teilte die **Stadt Neustadt bei Coburg** weiterhin Nachstehendes mit.

Die Stadt Neustadt stimmt den Erweiterungsflächen, soweit sie über die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für den Pegmatitsandabbau hinausgehen, nicht zu.

Die Stadt Neustadt b. Coburg verfügt seit 2003 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die geplante Erweiterungsfläche des Tagebaus widerspricht in Teilbereichen den Darstellungen dieses Flächennutzungsplanes. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt stellt diese Flächen als landwirtschaftlich genutzte Flächen, als Waldflächen und als geschützten Landschaftsbestandteil (Teiche östlich des Haider-Teiches) dar. Angrenzend befindet sich das zukünftige Industriegebiet „Neustadt 2“, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert. Die Ausführungsplanungen hierzu werden derzeit erstellt.

Im 14. Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt neu fortgeschrieben. Alle öffentlichen Planungsträger, auch das Bergamt Nordbayern, wurden am Verfahren beteiligt. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgelegten Fachplanungen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.

Um die Zukunft für den Sandabbau sicherzustellen, wurde in gemeinsamen Abstimmungen mit dem Bergamt Nordbayern, dem Quarzsandunternehmen und der Regionalplanung Erweiterungsflächen vorgesehen (siehe FNP). Für den Fall, dass eine vom gültigen Flächennutzungsplan abweichende Fachplanung erstellt werden soll, wäre das Benehmen mit der Stadt Neustadt erforderlich. Die nun vorgelegten Flächenerweiterungen befinden sich mit ca. 4,8 ha außerhalb des Vorranggebietes „PG 1“ des Regionalplanes Oberfranken-West sowie außerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt dargestellten Abbaufäche "Pegmatitsand" mit Erweiterungsoption.

Weiterhin würde die Erweiterungsfläche des Abbaubereiches unmittelbar an das einzige zukünftige Industrie- und Gewerbegebiet „Neustadt 2“ (die Fläche Industriegebiet „Neustadt 1“ ist nicht mehr umsetzbar) der Stadt Neustadt angrenzen. In diesem Zusammenhang befürchtet die Stadt Neustadt schwerwiegende Beeinträchtigungen für ihr zukünftiges Industrie- und Gewerbegebiet, vor allem hinsichtlich der zu erwartenden Staub- und Lärmimmissionen. Die Ansiedlung für zukünftige Investoren wird dadurch erschwert bzw. unmöglich gemacht (z. B. staubempfindliche Industriebranchen). Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass das Schutzgut Mensch im Industrie- und Gewerbegebiet gesundheitlich nicht gefährdet wird. Ebenso sieht die Stadt Neustadt ihre Planungshoheit beeinträchtigt, wenn eine Erweiterung südlich des Baugebietes nicht mehr möglich wäre.

Zu den Schutzgütern "Mensch" und "Luft" und "Klima"

Durch das **Bergamt Nordbayern** wurde einleitend auf die Ausarbeitung "Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen von Kies, Sand und andere Bodenschätze" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2003 verwiesen. Danach ist davon auszugehen, dass die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ohne weitere Maßnahmen (wie z.B. Lärmschutzwälle) sichergestellt werden kann, wenn ein Mindestabstand von 300 m zu reinen Wohngebieten, ein Mindestabstand von 200 m zu allgemeinen Wohngebieten und ein Mindestabstand von 150 m zu Mischgebieten eingehalten wird. Es ist zu überprüfen, ob die vorg. Mindestabstände unterschritten werden; ist dies der Fall, ist ein Lärmgutachten bzw. eine Lärmprognose mit Angabe von Lärmschutzeinrichtungen (z.B. Lärmschutzwälle) zu erstellen.

Im Hinblick auf mögliche Lärm- und Staubbeeinträchtigungen verwies die **Stadt Neustadt bei Coburg** auf das nördlich des Vorhabensgebiets ausgewiesene Industrie- und Gewerbegebiet und auf die westlich der Brennereistraße vorhandene Biogasanlage. Durch die geplante Erweiterung in nördliche Richtung gehen siedlungsnahe Erholungsflächen verloren. Durch die gut ausgestatteten vorhandenen landwirtschaftlichen Flurwege und die angrenzenden Waldgebiete nutzen viele Erholungssuchende das Gebiet zur Erholung und Freizeitgestaltung. Die Bevölkerung, hauptsächlich in den Stadtteilen Wellmersdorf

und Boderndorf, ist jetzt schon durch die derzeitigen Abbauflächen hinsichtlich Staub- und Lärmimmissionen besonders belastet. Nicht nur durch den Betrieb des Quarzsandwerkes, auch durch den ständigen An- und Ablieferverkehr.

Daher sind gutachterliche Nachweise für die gesundheitliche Unbedenklichkeit (Lärm- und Staubgutachten) zu erbringen.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** äußerte sich zu immissionsschutzfachlichen Belangen.

Im Hinblick auf die Quarzfeinstaub-Problematik sollte der Anlagenbetreiber der Genehmigungsbehörde ergänzende Unterlagen übermitteln, aus denen hervorgeht, wie hoch der Quarzgehalt in dem zur Gewinnung und Aufbereitung anstehenden Pegmatitsand liegt (ggf. sollte die gesamte Bandbreite angegeben werden).

Weiterhin sollte in den Antragsunterlagen das Thema Quarzfeinstaub-Emissionen und deren Vermeidung behandelt und im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Genehmigungsbehörde sollte prüfen und dafür Sorge tragen, dass die zur Vermeidung von Quarzfeinstaub-Emissionen nach TA Luft (insbesondere Nr. 5.2.3.2, Nr. 5.2.3.3, Nr. 5.2.3.4 und 5.2.3.5) und dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen ergriffen, im Genehmigungsbescheid festgelegt und beim Betrieb des Pegmatitsand-Tagebaus auch eingehalten werden.

Dazu wäre ggf. die Einholung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens für das Genehmigungsverfahren hilfreich.

Begründung:

Das Umweltministerium hat mit UMS vom 13.8.2008, Az. 75b-U8721.02002/4-21, mitgeteilt, dass Quarzfeinstaub (alveolengängiger Staubanteil, PM4) krebserzeugende Wirkung am Menschen hat und daher der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III TA-Luft zu zuordnen ist. Für krebserzeugende Stoffe gilt generell das Minimierungsgebot entsprechend Nr. 5.2.7.1 TA Luft. Aus fachlicher Sicht sollten daher grundsätzlich entsprechend der Nr. 5.2.3.6 der TA Luft die sich aus den Nummern 5.2.3.2. bis 5.2.3.5. der TA Luft ergebenden wirksamsten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubfreisetzungen (hier insbesondere bei Gewinnung, Förderung, Aufarbeitung, Lagerung, Umschlag und Transport) angewendet werden.

Im vorliegenden Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Pegmatitsand-Tagebaus ("Gesteinsgewinnung im Trockenschnitt" etwa 320.000 t/a, Laufzeit des Vorhabens ca. 9 Jahre, einschließlich Aufbereitung, Materialumschlag, Abtransport usw.) sind unter Kapitel 3.2 (unter "Staub und Schadstoffemissionen") keine Angaben und keine konkreten Maßnahmen zur Minderung der Staub- bzw. Quarzfeinstaub-Emissionen angegeben. Geeignete Auflagen sollten entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen vor Ort (Fahrwege, Aufbereitung, Materialumschlag, Lagerflächen usw.) ggf. festgelegt werden.

Das **Landratsamt Coburg** schloss sich der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt an und erhob ebenso die Forderung nach einem Staub-Gutachten.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wurde weiter ausgeführt, dass in den zu erarbeitenden Antragsunterlagen entsprechende Aussagen zum Themenkomplex "Staub" zu treffen sind. Dabei ist – gerade im Hinblick auf evtl. zu besorgende Staubverwehungen - zu beschreiben, an welchen Stellen im Betrieb Staub-Expositionen auftreten können und welche Gegenmaßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung vorgesehen sind.

Die **Firma Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG** erklärte, dass an der Aufbereitungsanlage derzeit keine Änderungen vorgesehen sind. Verfahrensgegenstand soll ausschließlich die geplante Erweiterung des Tagebaus in nordwestliche Richtung sein.

Das **Bergamt Nordbayern** erläuterte in diesem Zusammenhang, dass Quarzfeinstäube üblicherweise bei Tätigkeiten auftreten, bei denen Material zerkleinert, gemahlen, geschliffen oder abgesackt wird. Deshalb werden an derartigen Arbeitsplätzen Staubmessungen durchgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten, wie z.B. Staubabsaugungsanlagen, Einhausungen oder persönliche Schutzausrüstungen, festgelegt. Änderungen bzw. Umbauten an der Aufbereitungsanlage sind nicht vorgesehen. Dennoch solle das Thema "Quarzfeinstaub" in den Antragsunterlagen entsprechend behandelt werden.

Analog sind in den zu erarbeitenden Antragsunterlagen entsprechende Aussagen zu den Themenkomplexen "Vibrationen" und "Erschütterungen" (Sprengungen sind nicht vorgesehen) zu treffen.

Abschließend wurde durch das **Bergamt Nordbayern** darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch Angaben bzw. Aussagen über eventuelle klimatische Auswirkungen des Vorhabens enthalten müssen; hierbei kann bei Abbauvorhaben derartigen Umfangs im Regelfall auf Literatur-Recherchen zurückgegriffen werden.

Durch die **Stadt Neustadt bei Coburg** wurde hierzu angemerkt, dass die Stadt derzeit ein Klimakonzept erarbeitet.

Zu den Schutzgütern "Pflanzen", "Tiere", "biologische Vielfalt" und "Landschaft"

Durch das **Bergamt Nordbayern** wurde vorab darauf hingewiesen, dass der Ministerrat am 07.08.2013 die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) beschlossen hat. Die Bayerische Kompensationsverordnung wurde am 14.08.2013 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013 (GVBl S. 517) veröffentlicht. Die entsprechenden Erfassungen, Ermittlungen und Bewertungen sind somit gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung durchzuführen. Seit Ende Juni 2017 gibt es zudem eine Arbeitshilfe zur Anwendung der BayKompV bei Vorhaben der Rohstoffgewinnung; die Arbeitshilfe ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de) eingestellt.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** äußerte sich zum Geotopschutz. Das antragsgegenständliche Bergrechtsverfahren betrifft das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 473A001 ("Quarzsandgrube Wellmersdorf NNE von Boderndorf").

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen (Definition der ad-hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses "Bodenforschung", 1996).

Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2006 in das Bodenschutzprogramm Bayern aufgenommen.

Das Geotopkataster Bayern wird am Bayerischen Landesamt für Umwelt – Abteilung Geologischer Dienst – geführt und unterscheidet fünf Arten von Geotopen:

- Aufschlüsse (künstliche und natürliche),
- geohistorische Objekte (regelmäßig Bergbaurelikte),
- Höhlen,
- Quellen und
- Reliefformen (Dolinen, Blockmeere, Eiszerfallslandschaften usw.).

Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasster Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet.

Zurzeit sind in dieser Inventarliste 3775 Geotope katalogisiert.

668 Geotope werden als „interne Datensätze“ geführt. Hierbei handelt es sich um besonders sensible Objekte wie etwa aktive Abbaue (so auch das hier betroffene Geotop Nr. 473A001), historische Bergbaurelikte und Höhlen, die aus Schutz- bzw. Sicherheitsgründen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen (Stand: 28. August 2019).

Durch den Rohstoffabbau wird die Aufschlusssituation des Geotops zumindest aufrechterhalten. Einwände gegen die geplante Erweiterung der Grube werden daher seitens des Geotopschutzes nicht erhoben.

Das **Landratsamt Coburg** verwies auf die für ein derartiges Vorhaben erforderlichen üblichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung); die Bayerische Kompensationsverordnung ist zu beachten.

Mit dem Untersuchungsvorschlag in den Scoping-Unterlagen besteht vom Grundsatz her Einverständnis. Zusätzlich zu den für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannten Tierarten sind Fledermäuse zu untersuchen und im Zuge der Begehungen ist eine Beibeobachtung der Haselmaus durchzuführen. Auch mit dem Untersuchungsraum besteht Einverständnis.

Weiterhin muss in den Antragsunterlagen auf nachstehende Punkte eingegangen werden:

- Prüfung der Vermeidbarkeit und Angaben zur Minimierung des Eingriffs (§ 15 BNatSchG)
- im Regionalplan ist die Vorhabensfläche zwar in Teilen als Vorranggebiet für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen, gleichzeitig ist aber auch ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.
- die unmittelbar an das Vorhabensgebiet angrenzenden Teiche sind als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen; der Wasserzufluss muss gewährleistet sein.
- Angaben zum Landschaftsbild und Maßnahmen zur Minimierung des Landschaftsbildes (z.B. Baumreihen pflanzen oder - sofern vorhanden - erhalten)
- die geplante Rückverfüllung wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt; stattdessen sollte eine sich nach naturschutzfachlichen Aspekten orientierende Nachfolgenutzung angestrebt werden.

Abschließend wurde ausgeführt, dass es Sicht der unteren Naturschutzbehörde keiner FFH-Vorprüfung bedarf (so ist es in den Scoping-Unterlagen dargestellt); es genügt eine FFH-Abschätzung, da das nächste NATURA 2000-Gebiet in einer Entfernung von etwa 2 km liegt.

Durch die **Regierung von Oberfranken** (Sachgebiet 60 - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) und das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg** wurde zu den landwirtschaftlichen Belangen ausgeführt, dass in Bayern täglich 17 ha Landwirtschaftsfläche verloren gehen. Ebenso wie bei den naturschutzrechtlichen Aspekten stelle sich auch hier die Frage der Vermeidbarkeit, gerade auch im Hinblick auf die Tatsache, dass nur eine Teilfläche von dem Vorranggebiet "PG 1" abgedeckt ist. Bei einer Verwirklichung des Vorhabens - und hier ist neben den öffentlich-rechtlichen Aspekten auch die privatrechtliche Grundstücksverfügbarkeit ein Thema - sollte im Zuge der Nachfolgenutzung sichergestellt werden, dass wieder landwirtschaftliche Nutzflächen entstehen.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth** teilte mit, dass Teilflächen des Vorhabensgebietes mit Wald bestanden sind und deshalb eine Rodungsge-nehmigung erforderlich ist. Der dortige Waldbestand hat zwar laut Wald-funktionsplan keine besonderen Schutzfunktionen und ist auch nicht als Schutzwald oder Bannwald ausgewiesen, dennoch steht das Thema "Walderhaltung" auch im Hinblick auf die Tatsache, dass nur eine Teilfläche des Vorhabensgebietes als Vorranggebiet "PG 1" ausgewiesen ist, im Fokus. Bei der Nachfolgenutzungsplanung sollte daher beachtet werden, dass im

Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche auch wieder Waldflächen entstehen.

Die **Stadt Neustadt bei Coburg** verwies darauf, dass der Umfang der landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenso wie der Umfang der Waldflächen in den letzten Jahren stetig abgenommen hat.

Breits bei der letztmalig planfestgestellten Tagebau-Erweiterung gingen hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Eine Zurücknahme der südlichen bzw. südöstlichen Erweiterungsflächen steht nicht zur Disposition. Ein weiterer Flächenentzug landwirtschaftlicher Flächen hat existenzgefährdenden Charakter für die in Neustadt noch vertretenen kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe.

Bei dem dortigen Waldbestand handelt es sich um eine wertvolle Waldfläche; die Stadt Neustadt bei Coburg erarbeitet derzeit ein Ökokonzept, in dem auch der besondere Schutz von Waldflächen herausgestellt wird.

Eine Verfüllung von sog. Z 1.1-Material - wie in den Scoping-Unterlagen dargestellt - kommt aus Sicht der Stadt Neustadt bei Coburg nicht in Betracht; allenfalls wäre eine Verwendung von Z 0-Material, wie sie ja bereits auch im bestehenden Tagebau erfolgt, denkbar oder die Abbauflächen unverfüllt als Biotop zu belassen. Bei Letzterem ist es ein besonderes Anliegen der Stadt, zumindest Teilbereiche zukünftig als erlebbares Biotop zu gestalten. Der Rekultivierungsplan ist mit der Stadt Neustadt abzustimmen.

Zum Thema "Landschaftsbild" wurde ausgeführt, dass das Bild der gewachsenen Kulturlandschaft durch die Vergrößerung der Abbaufäche noch mehr verändert bzw. zerstört würde. Zudem wird über einen langen Zeitraum massiv in das Landschaftsbild eingegriffen. Der geplante Pegmatitsandabbau wäre von verschiedenen exponierten Stellen aus weithin sichtbar. Um diesem entgegenzuwirken muss entlang der Straße eine Baumreihe gepflanzt werden. Eine Eingrünung des Tagebaus hat selbstverständlich zu erfolgen.

Abschließend verwies auf das **Bergamt Nordbayern** auf den geltenden Regionalplan für die Region Oberfranken-West. Bezüglich der Nachfolgenutzung für das Vorranggebiet "PG 1" gilt Nachstehendes:

Das Kapitel B II 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen, Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen erhält folgende Fassung (Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) vom 11.10.2017, in Kraft getreten am 27.07.2018):

Das Ziel B II 3.1.3 (Nachfolgefunktionen) lautet wie folgt:

(Z) Die abgebauten Flächen sind, sofern dies ohne erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Umweltzustandes möglich ist, wieder der vorherigen Nutzung zuzuführen und entsprechend zu rekultivieren. Sofern dies nicht möglich ist, ist in den Vorranggebieten auf folgende Nachfolgefunktionen mit deutlicher räumlicher Trennung hinzuwirken:

Für das Vorranggebiet "PG 1" bedeutet dies, dass das Nachfolgenutzungsziel "Biotopentwicklung" anzustreben ist, sofern es nicht möglich ist, ohne Beeinträchtigung des jeweiligen Umweltzustandes die vorherige Nutzung wieder herzustellen.

Zu den Schutzgütern "Fläche", "Boden" und "Wasser"

Durch das **Bergamt Nordbayern** wurde einleitend darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Schutzgut "Fläche" um ein neues Schutzgut handelt. Bei Bergbauvorhaben handelt es sich - anders als bei z.B. Ausweisung von Gewerbegebieten, Infrastrukturmaßnahmen, u.ä. - i.d.R. um eine Zwischennutzung, da die in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau rekultiviert werden und wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Im Übrigen verpflichtet bereits § 1 Bundesberggesetz - BBergG - zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Im Nachgang zum Scoping-Termin empfiehlt das **Bergamt Nordbayern** im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. Wiederaufforstungsmaßnahmen nach Möglichkeit auf der Eingriffsfläche durchzuführen. Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzaufforstungen werden in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt, was zu zusätzlichen Verlusten führt und nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Weiterhin sollten die Antragsunterlagen Aussagen enthalten, ob durch das Vorhaben Auswirkungen - und wenn ja, welche - auf die Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Hinblick auf den Bestand und die Ertragsfähigkeit der im Umfeld befindlichen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erwarten sind.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kronach** teilte mit, dass im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Durch den Abbau des Pegmatitsandes werden die Deckschichten in erheblichem Umfang (ca. 30 m) verringert, was grundsätzlich ein Gefährdungspotential darstellt.

Die in den Scoping-Unterlagen beschriebene vorgesehene Fremdmassenverfüllung mit Z 1.1-Material wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als kritisch angesehen; allenfalls wird eine Verwendung von Z 0-Material, wie dies auch im bestehenden Tagebau erfolgt, als zulassungsfähig angesehen.

In den Scoping-Unterlagen ist dargestellt, dass zu den Themenkomplexen "Grundwasser" und "Oberflächenwasser" eine Auswertung vorhandener Daten vorgesehen ist; damit besteht kein Einverständnis. Durch die geplante Erweiterung des Tagebaus rückt dieser näher an das Wasserschutzgebiet der SÜC Energie und H₂O GmbH heran. Daher kann die Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange nicht auf Grundlage vorhandener Daten erfolgen, stattdessen bedarf es eines hydrogeologischen Gutachtens einschließlich einer Modellbetrachtung. Zur Erarbeitung sind aller Voraussicht nach zusätzliche Grundwassermeßstellen erforderlich; Details hierzu sind zwischen dem mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Fachbüro und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Das Landratsamt Coburg - Gesundheitsamt - schloss sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach an.

Die Stadt Neustadt bei Coburg forderte ebenso die Erarbeitung eines hydrogeologischen Gutachten, auch unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe. Trinkwasser ist unser kostbarstes Gut. Der Schutz der Trinkwasserbrunnen (Brunnen der SÜC und der SWN) einschließlich ihrer Einzugsbereiche muss sichergestellt sein. Eine Gefährdung unseres Trinkwassers ist nicht hinnehmbar. Bereits bei vorherigen Verfahren wurden schwerwiegende Bedenken, unter anderem bezüglich des damals noch nicht in Betrieb genommenen Brunnens Birkig, geäußert.

Weiterhin wurden massive Bedenken gegen die Planung der Rückverfüllung mit Fremdmaterial der Zuordnungswerte Z 1.1 vorgebracht. Derzeit sind für die Erweiterungsflächen keine Altlasten bekannt. Eine Verfüllung mit Z 1.1-Material wird hinsichtlich der unmittelbaren Nähe zum Trinkwasserbrunnen Birkig aus Grundwasserschutzgründen als äußerst bedenklich gesehen.

Die SÜC Energie und H₂O GmbH äußerte sich vorab schriftlich und teilte mit, dass sie 7 Tiefbrunnen in dem Trinkwasserschutzgebiet, welches etwa 300 m nordwestlich der geplanten Erweiterungsfläche beginnt, betreibt. Die Tiefbrunnen sind zur gesicherten Versorgung der Menschen in der Stadt Coburg und in einigen Gemeinden des Landkreises Coburg essentiell. Die Erweiterungsfläche liegt im Grundwassereinzugsbereich dieser Tiefbrunnen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der gespannte Grundwasserstand mit 322,5 m üNN prognostiziert wurde und eine Abbautiefe auf 311 m üNN geplant ist. Es ist also davon auszugehen, dass der Abtrag des bestehenden Geländes bis zu 34 m in die Tiefe geht.

Unter der Voraussetzung von 34 m geringeren Deckschichten im Einzugsbereich der Tiefbrunnen, würde eine darauf abgestimmte Bemessung der Schutzgebietsgrenzen ergeben, dass die geplante Erweiterungsfläche innerhalb unseres Wasserschutzgebietes liegt. Zudem ist eine Beeinflussung des gespannten Grundwassers nicht ausschließbar, da partiell Schichten weggenommen werden, die den Spannungszustand verursachen.

Neben den erheblichen sonstigen Risiken für die Grundwasser- und damit Trinkwasserqualität ist das Vorhaben der Erweiterung des Tagebaus alleine schon aus diesen Gründen abzulehnen.

Anlässlich des Scoping-Termins verwies die SÜC Energie und H₂O GmbH auf die vgl. Stellungnahme. Einer Rückverfüllung mit sog. Z 1.1-Material kommt nicht in Betracht, allenfalls wäre eine Verwendung von Z 0-Material, wie dies bereits im bestehenden Tagebau erfolgt, denkbar. Die Erarbeitung eines hydrogeologischen Gutachtens wird ebenso für erforderlich gehalten; der Gutachter des Wasserversorgers sollte bei der Erarbeitung des hydrogeologischen Gutachtens eingebunden werden.

Die **SWN Stadtwerke Neustadt GmbH** schlossen sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, der Stadt Neustadt bei Coburg und der SÜC Energie und H₂O GmbH an.

E. **Sonstiges**

Durch das Bergamt ist darauf hinzuweisen, dass der Rahmenbetriebsplan weiterhin folgendes enthalten muss.

- Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabensalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben und einen zur Auslegung geeigneten Plan

F. **Weitere Vorgehensweise**

Der Träger des Vorhabens hat – sofern das Vorhaben weiter verfolgt wird - die für die Planfeststellungsverfahren erforderlichen Planunterlagen zu erarbeiten.

Es wird empfohlen, die Antragsunterlagen in enger Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde und der betroffenen Gemeinde zu erstellen.

Nach Vorlage der Unterlagen wird das Planfeststellungsverfahren eingeleitet; wesentliches Merkmal des Planfeststellungsverfahrens ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Verfahren.

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen während des Anhörungsverfahrens auf der Homepage der Regierung von Oberfranken eingestellt. Es ist daher neben den Antragsunterlagen in Papierform auch eine digitale Fassung vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt "Veröffentlichung von PDF-Dokumenten im Internet" der Regierung von Oberfranken verwiesen; das vg. Merkblatt wird dem Vorhabensträger und den Planverfassern gesondert zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wird eine Niederschrift angefertigt.

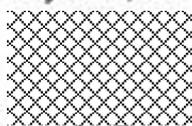
Abschließender Hinweis durch das Bergamt Nordbayern:

Kürzlich ist ebenso das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz geändert worden. Wesentlich für dieses Genehmigungsverfahren sind zwei neue Änderungen.

1. Es wurde ein Verfahrensschritt mit der Bezeichnung „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Danach wirkt die Behörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Letzgenanntes gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist.
2. Daneben soll während des Genehmigungsverfahrens im Internet eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden. Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Einen Abdruck dieser Besprechungs-Niederschrift erhalten die zum Scoping-Termin eingeladenen Stellen, der Vorhabensträger und die von ihm beauftragten Planfertiger.

Bayreuth, den 11. Oktober 2019



W e i ß
Bergdirektor

In Abdruck:

1. Regierung von Oberfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde -
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth

2. Regierung von Oberfranken
- Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) -
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth

3. Bezirk Oberfranken
- Fachberatung für Fischerei -
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth

4. Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.09.2019 Az.: 11-8683.3-81095/2019

5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Außenstelle Bamberg
Schloß Seehof
96117 Memmelsdorf

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19.09.2019 Az.: P-2019-4273-2_S2

6. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a
96047 Bamberg

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.09.2019 Az.: A/a-G 7512.23

7. Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 02.09.2019 Az.: B54b-43611/A73CO-49,6

8. Landratsamt Coburg
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

9. Wasserwirtschaftsamt Kronach
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

10. Staatliches Bauamt Bamberg
Kasernstr. 4
96049 Bamberg

11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
Adolf-Wächter-Straße 10 - 12
95447 Bayreuth

12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
Goethestr. 6
96450 Coburg

13. Stadt Neustadt bei Coburg
Austraße 101 B
96465 Neustadt bei Coburg

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.09.2019 Az.: 4.1

14. SWN Stadtwerke Neustadt GmbH
Dieselstr. 5
96465 Neustadt bei Coburg

15. SÜC Energie und H₂O GmbH
Bamberger Straße 2 - 6
96450 Coburg

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.09.2019 Az.: gw 200

16. Firma
Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG
Brennereistr. 20
96465 Neustadt bei Coburg

17. Geologische Landesuntersuchung Freiberg
Halsbrücker Straße 34
09599 Freiberg

In Ablichtung:

- a.) Regierung von Oberfranken
- Sachgebiet 51 (Naturschutz) -
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth

mit der Bitte um Kenntnisnahme

- b.) Regierung von Oberfranken
- Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) -
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth

mit der Bitte um Kenntnisnahme

TEILNEHMER-LISTE**Bergrecht**

Gewinnung und Aufbereitung von Pegmatitsand im Tagebau "Wellmersdorf", Stadt Neustadt bei Coburg, Landkreis Coburg durch die Firma Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG, Neustadt bei Coburg
 hier: Geplante Erweiterung des Tagebaus "Wellmersdorf" in nordwestliche Richtung

Thema: Scoping-Termin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Ort: Hotel-Gasthof Wasserschloß, Mitwitz

Datum: 25. September 2019

Name	Dienststelle (Behörde, Firma, Verband, u.a.m.)	Unterschrift
Dinkel Wolfgang	QSW	
SCHÄNBERG UTTOR	FACHB. FÜR FISCHEREI	
Heute, Anja	QSW	
Kretzer Harald	WVA Kronach	
Zenker, Winde	- 11 -	
Mahr, Ralf	Landratsamt Coburg - Wasserrecht	
Dubs, Elke	LRA Coburg - Immissionsschutz	
NIESEL, OLIVER	AELF BAYREUTH	
REICHSTEIN, DIETER	Reg. v. Ufr. SG 60	
Siegel, Olwe	AELF Coburg	
HARTMUT PUFF	UWA CO	
Rösler, Frank	Stadt Neustadt b. Cob.	
SCHIRKE	U	
Hannemann, Anja	- 12 -	

TEILNEHMER-LISTE**Bergrecht**

Gewinnung und Aufbereitung von Pegmatitsand im Tagebau "Wellmersdorf", Stadt Neustadt bei Coburg, Landkreis Coburg durch die Firma Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG, Neustadt bei Coburg

hier: Geplante Erweiterung des Tagebaus "Wellmersdorf" in nordwestliche Richtung

Thema: Scoping-Termin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Ort: Hotel-Gasthof Wasserschloß, Mitwitz

Datum: 25. September 2019

Name	Dienststelle (Behörde, Firma, Verband, u.a.m.)	Unterschrift
Baueröder, Julia	LRA Coburg - UZL 4 Bauwirtschaft	
Dr. Roswitha Gradl	LRA Coburg - Gesundheitsamt	
Scheler, Tom	- -	
Schubert, Jürgen	- u -	
Sünkel, Konrad	Stadtfwanke Neustadt/Co	
Stahl, Manfred	AWES G-III Gröfeler	
Zimmerling, Inge	SÜL Energie u. Wärme	
Kurzke, Andreas	CEMEX Kieser Splitt GmbH	
Miethe, Hdg	CEMEX Deutschland AG	
Puttmann, Thomas	CEMEX Deutschland AG	
Horx, Ricardo	Flu Bedoj. (Antragsunterstützung)	
Bräunling, Julia	"	
Heinrich, Jürgen	"	
Weg, Robert	Bayer. Nat. Service	